

**Berufung von Vertretern der Stadt in Gremien von Gesellschaften und Verbänden****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
02.07.2014	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt beschließt, die in der Anlage aufgeführten Personen als Vertreter der Stadt Gummersbach bzw. deren Stellvertreter in die dort genannten Gremien der bezeichneten Gesellschaften und Verbände zu berufen bzw. vorzuschlagen.

**Begründung:**

Gemäß § 113 der Gemeindeordnung NRW haben die Vertreter der Stadt in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, die Interessen der Stadt zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

In Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Stadt. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter dazu zählen.

Die Stadt ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Rat. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Stadt zählen, wenn diese mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist.

Ist der Stadt das Recht eingeräumt worden, Mitglieder des Vorstandes oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen, entscheidet der Rat.

Die im Rat vertretenen Fraktionen bzw. der Bürgermeister haben die in der Anlage 1 benannten Vertreter in die dort bezeichneten Gremien zur Wahl im Rahmen eines einheitlichen Wahlvorschlages vorgeschlagen.

Die in der Anlage 2 aufgeführten Gremien werden im Gegensatz dazu im Wege einer Wahl nach § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 GO NRW in der Sitzung gewählt.

**Anlage/n:**

Vorschlag zur Besetzung der Gremien von Gesellschaften und Verbänden, die im Rahmen eines einheitlichen Wahlvorschlages besetzt werden. (Anlage 1 wird nachgereicht)

Vorschlag zur Besetzung der Gremien von Gesellschaften und Verbänden, die im Rahmen von einzeln erfolgenden Wahlen nach § 50 Abs. II GO NRW besetzt werden. (Anlage 2 wird nachgereicht)